

An
Einrichtungen im Zertifizierungsprozess
nach Onkozert

Anfrage zur Bereitstellung von Angaben zur Zertifizierung für den
Abschnitt 10.10 Ihres Onkozert-Erhebungsbogens 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie beziehen sich auf die gesetzliche Anforderung aus §1a Satz 1 des §65c SGB V.

„1a) Die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Tumorzentren und die Gesellschaft der epidemiologischen Krebsregister in Deutschland stellen gemeinsam mit den Krebsregistern sicher, dass **der einheitliche onkologische Basisdatensatz** nach Absatz 1 Satz 3 im Benehmen mit den weiteren in Absatz 3 Satz 1 genannten Organisationen, dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen sowie den für die Wahrnehmung der Interessen der Industrie maßgeblichen Bundesverbänden aus dem Bereich der Informationstechnologie im Gesundheitswesen **regelmäßig aktualisiert und um Angaben erweitert wird, die von den klinischen Krebsregistern erhoben werden können, um sie den Zentren der Onkologie für deren Zertifizierung zur Verfügung zu stellen.** (...)“

Über die Meldeportal-Funktionalitäten der **Behandlungsdatenrückmeldung** und des **Vitalstatusabgleichs** sind die genannten Angaben überwiegend als Selbstauskunft zu den von Ihnen behandelten und auswählbaren Patientinnen und Patienten abrufbar. Leider ist die Vollständigkeit der von Onkozert geforderten Angaben nicht umfassend gewährleistet, obgleich wir kontinuierlich mit den meldepflichtigen Einrichtungen an der Verbesserung arbeiten.

Unser Service für Sie als Meldende in Baden-Württemberg: Wir bieten Ihnen die Bereitstellung von Daten zu Ihren behandelten Patientinnen und Patienten an. Dabei können wir neben den Zweittumoren auch weitere individuell angefragte Werte zurückspeiegeln und Ihnen als .csv-Datei im Meldeportal zum Download hinterlegen. **Kontaktieren Sie uns dazu bitte über Ihren direkten Ansprechpartner der KLR oder info@klr-krbw.de.**

Da das Gesetz in keiner Weise eine vollautomatische Bereitstellung oder gar direkte Übermittlung von Registerdaten an Onkozert vorsieht, besteht der gesetzliche Anspruch für Sie in vollem Umfang.

Die missverständliche Formulierung des Erhebungsbogens unter Punkt 10.10 ist seit Jahren bundesweit in der Diskussion mit den zuständigen Landeskrebsregistern – die Vorsitzenden der Zertifizierungskommissionen der Deutschen Krebsgesellschaft (siehe <https://www.krebsgesellschaft.de/zertkomm-protokolle.html>) haben inzwischen in ihrer Sitzung vom 14.12.2023 beschlossen, das ganze Kapitel 10 umfassend zu überarbeiten.

Grundsätzlich gilt natürlich, dass wir nur an das Register übermittelte und hier plausibilisierte Daten zurückspeiegeln können. Bitte achten Sie ab Nutzung oBDS V 3.x.x auf Detailangaben zum Zertifizierungsstatus des Meldeanlasses (Primärfall, Zentrumsfall etc.), um künftig diesbezügliche Abfragemöglichkeiten weiter zu verbessern.

Bei Fragen zu Dokumentation und Erfassung unterstützen wir Sie gerne.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Dr. Martin Richter

Ausschnitt aus www.basisdatensatz.de:

Einheitlicher onkologischer Basisdatensatz 2021	
Nr	2.1
Gruppe	Zentrum
Feldbezeichnung	Zertifizierung
Definition	Angabe, ob die in der Meldung übermittelten Informationen für die Zertifizierung relevant sind.
Ausprägungen	1 Zentrumsfall/Primärfall 2 Zentrumsfall/kein Primärfall 3 kein Zentrumsfall
Hinweise	Bei hamatologischen Neoplasien soll ein Patientenfall unter "Primärfall/Zentrumsfall" dokumentiert werden.